

Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse

Gäufelden-Nebringen Bettäcker, Gartengebiet



Ergänzung August 2014
zum Bericht Januar 2012

im Auftrag von:

Gemeinde Gäufelden
Rathaus Öschelbronn
Postfach 1151
71121 Gäufelden

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785 /030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

1 Einleitung, Ausgangslage, Planungsvorhaben

Die Gemeinde Gäufelden (Landkreis Böblingen) beabsichtigt eine Bebauung von Siedlungsausßenbereichen im Ortsteil Nebringen. Im Flächennutzungsplan sind hierfür Flächen entlang der südwestlichen Randgebiete Nebringens ("Bettäcker-Halde-Gäßle") mit einer Größe von 13,4 ha vorgesehen.

Im südlichen Teil des Planungsgebiets, im Gewann Bettäcker, wird dabei die Planung eines Einkaufsmarktes mit angrenzender Wohnbebauung und einer Größe von ca. 5,4 ha verfolgt.

Um mögliche artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der Bebauungsplanverfahren - Beeinträchtigungen des Artenbestands durch die vorgesehenen Eingriffe durch die Realisierung der Bebauungsplanungen - prüfen zu können, wurde 2011/12 eine faunistische Untersuchung mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beauftragt.

Im Bereich der Zufahrt zum geplanten Neubaugebiet über den bestehenden Kreisverkehr und eine Stichstraße am südwestlichen Ortseingang (K1033/Öschelbronner Straße) befindet sich eine Gartenparzelle mit einer Größe von unter 10 a (knapp 0,1 ha), die bei der Untersuchung 2012 unberücksichtigt blieb und die mit der vorliegenden Relevanzanalyse artenschutzrechtlich ergänzend beurteilt wird.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz, das bestimmte Eingriffe zum Schutz des Artenbestandes untersagt, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingend erforderlich, um Konflikte bei der vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Bei möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) bzw. des günstigen Erhaltungszustands oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung und einer Erfassung der faunistischen Lebensräume sowie einer Habitatpotenzialanalyse wurde eine Relevanzeinschätzung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Danach wurde ermittelt, ob die Realisierung des Bebauungsplans gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und wie diese ggf. vermieden werden können bzw. welche vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Bei dem Plangebiet im Gewann Bettäcker handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Größe von 5,4 ha, die sich am südwestlichen Ortsrand an die Bebauung an der Friedhofstraße anschließt. Nach Westen hin grenzen größere Ackerflächen an, auf denen während der Saison 2011 Raps und Rüben angebaut wurden, auf Flächen in der Umgebung verschiedene Getreidesorten. Im Juni 2014 bestand auf dem Acker eine Stoppelbrache.

Im Bereich des Bebauungsplans Bettäcker sind ein Lebensmittelmarkt und ein angrenzendes Wohngebiet vorgesehen. Eine Erschließung des Gebiets kann direkt über den bestehenden Kreisverkehr am südwestlichen Ortseingang (K1033/ Öschelbronner Straße) erfolgen.

Das zu berücksichtigende Gartengebiet in der Größe von unter 10 a (knapp 0,1 ha) befindet sich als schmaler Streifen südlich der Zufahrt über den Kreisverkehr und wird östlich von der Öschelbronner Straße und westlich von der Ackerfläche begrenzt, auf der sich randlich zwei Birnbäume befinden.

Die Gartenparzelle ist zur Öschelbronner Straße und zur Stichstraße über den Kreisverkehr hin von jüngeren Bäumen und Gehölzen - Spitzahorn, Feldahorn, Buche, Vogelbeere u.a. - dicht bestanden. An der Grundstücksgrenze zur Ackerfläche hin befinden sich acht Fichten sowie eine Kastanie.

Der Garten wird geprägt von jungen Obstbäumen - Apfel-, Birn- und Kirschbäumen - von Beeresträuchern, Beeten, einer Rasenfläche, einer Thujahecke sowie einem kleinen Gewächshaus, einem Sitzplatz und diversen Kleingartenausstattungen bzw. -utensilien.

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Geländebesichtigung zur Untersuchung des Gebiets und zur Erfassung der Habitatstrukturen, des Baum- und Gehölzbestands sowie des Artenpotenzials fand am 29. 7. 2014 statt. Dabei wurde der Geltungsbereich insbesondere auf potenzielle Habitate für mögliche artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Artengruppen hin untersucht.

Keiner der Bäume weist einen Stammumfang von 80 cm oder mehr auf. Artenschutzrelevante Strukturen in Form von mehrjährig nutzbaren Niststätten wurden nicht gefunden.

Im Bereich der Hecken und Gehölzsäume entlang der Zäune sowie in den Baumkronen bestehen Nisthabitate mehrerer möglicher gebüsch- und freibrütender Vogelarten.

Dabei wird es sich weitgehend um verbreitete bzw. unspezifische und z.T. häufige Arten handeln, ein Vorkommen gefährdeter Vögel der Obstbäume bzw. -gärten sowie streng

geschützter Arten und Anhang 1-Arten der Vogelschutzrichtlinie ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Für besonders oder streng geschützte altholzbewohnende Käferarten (Totholzkäfer) fehlen entsprechende Alt- und Totholzanteile bzw. Mulmbereiche.

Auch Habitate von streng geschützten Fledermausarten in Form von potenziellen Quartieren in Baumhöhlen o.a. sind nicht vorhanden.

Für die Zauneidechse existieren innerhalb des Areals zwar ansatzweise Habitatstrukturen, aufgrund der Beschattung des Grundstücks und der Begrenzung durch Straßen und ackerbauliche Nutzungen ist ein Vorkommen dieser streng geschützten Reptilienart (Vorwarnliste und FFH-Anhang IV-Art) jedoch weitgehend auszuschließen.

Ebenso fehlt die streng und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus, deren Vorkommen an die Existenz größerer Bestände von Sträuchern, vor allem Hasel, gebunden ist.

Auch für andere Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichenden Lebensraumbedingungen vorhanden sind, kann ein Vorkommen generell ausgeschlossen werden.

4 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Konfliktpotenzial sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Realisierung des Bebauungsplans „Bettäcker“ am Rande von Nebringen mit einer Erschließung über den bestehenden Kreisverkehr an der K1033 und eine Stichstraße ist mit einer teilweisen Inanspruchnahme des Gartens im Bereich des Kreisverkehrs und der Rodung von Baum- und Gehölzbeständen verbunden. Damit entfallen Lebensräume und Habitatstrukturen gebüsch- und freibrütender besonders geschützter Vogelarten und anderer Tierarten.

Zunächst geht es bei der artenschutzrechtlichen Abwägung darum, durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen der Lebensräume und Niststätten bzw. Quartiere durch die vorhabens- und baubedingten Eingriffe auszuschließen oder möglichst gering zu halten, d.h. die Tierarten müssen weiterhin Plätze für Ihre Brut und ihren Schutz finden, diese dürfen nicht zerstört oder gestört werden.

Gemäß § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Baumfällungen und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen dürfen deshalb nur außerhalb der Brutzeit innerhalb eines Zeitraums zwischen 1. Oktober und Ende Februar

durchgeführt werden - die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt. Andernfalls sind Maßnahmen umzusetzen, die die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleisten, d.h. wegen des anzunehmenden Verlusts an mehrjährig nutzbaren Niststätten innerhalb des Eingriffsgebiets sind Nistkästen und Ersatzquartiere in Form vorgezogener Maßnahmen anzubringen.

Soweit es sich um freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihre Nester neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt (Anfang Oktober und Ende Februar) erfolgen.

Um die anzunehmenden Verluste von einzelnen versteckt liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind vor Beginn der Eingriffe, bis Ende Februar, 4 Nistkästen für Singvogelarten (mit unterschiedlichen Einflugöffnungen) in der nahen Umgebung aufzuhängen.

Außerdem sind entsprechend der Anzahl größerer zu rodender Bäume Nachpflanzungen zu veranlassen (vor allem Obstbäume und einheimische Laubholzarten). Damit werden die Verluste, was die Anzahl der abgängigen Bäume und deren Artenzusammensetzung betrifft, ausgeglichen.

§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem günstigem Erhaltungszustand zu befürchten sind. Eingriffe müssen deshalb durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase werden durch die Rodung der Bäume und Gehölze, durch den Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen der anzunehmenden Vögel und sonstigen Tierarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten verursacht. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen können zur Aufgabe von Brutplätzen in der unmittelbaren Umgebung führen, sofern diese innerhalb des Baugebiets nicht ohnehin durch die Eingriffe vernichtet werden.

Bei dem auf dem Areal anzunehmenden Bestand wird es sich jedoch überwiegend um verbreitete und z.T. häufige Vogelarten handeln, die in der Umgebung vergleichbare Habitatbedingungen vorfinden.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Arten vorkommen, deren Bestand im Gebiet durch den Verlust des Baugebiets als Lebensraum beeinträchtigt wird, d.h. diese Eingriffe werden nicht zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen und des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten führen.

Um Störungen zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten bis Ende Februar durchzuführen. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ggf. unter Zuhilfenahme eines Bauzauns, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche; insbesondere betrifft dies nicht berührte Teile des Gartens oder angrenzende gehölzbestandene Bereiche.